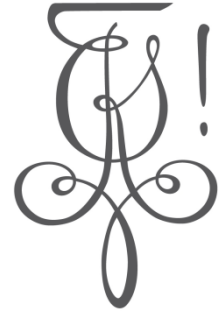


KTV Schaffhausen

Postfach 104
8201 Schaffhausen
Schweiz
www.ktvsh.ch



STATUTEN

A. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Der Kantonsschulturnverein Schaffhausen, im folgenden KTV genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

Artikel 2

Der KTV bezweckt die Pflege und Förderung des Basketballsports sowie die allgemeine körperliche Ertüchtigung. Er respektiert, schätzt und würdigt alle KTV Mitglieder und pflegt eine kameradschaftliche Beziehung zu den aktiven als auch passiven Mitgliedern sowie seiner Umwelt.

Artikel 3

Der KTV ist politisch und konfessionell neutral und gehört dem Basketballverband Zürich/Ostschweiz (BVZ), sowie dem Schweizerischen Basketballverband (FSBA) an.

B Mitgliedschaft

Artikel 4

Der KTV besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Artikel 5

Aktivmitglieder werden als solche definiert, die sich verpflichten am Training des zugewiesenen Teams teilzunehmen. Ebenso nehmen sie in der Regel an Wettkämpfen wie Turnieren, Liga- und Cupspielen teil.

Zusatzartikel 5.1

Ebenfalls werden Vorstandsmitglieder, Trainer, Schiedsrichter und Offizielle als Aktivmitglieder angesehen.

Artikel 6

Aktivmitglieder verpflichten sich im Dienste des KTVs bei Bedarf Arbeiten zu übernehmen wie Offiziellendienst, Schiedsrichter, Kioskverkäufer etc.

Artikel 7

Passivmitglieder werden als solche definiert, welche einen Mitgliederbeitrag leisten und an wichtigen Sitzungen wie Generalversammlung teilnehmen und keine anderen Aktivitäten im KTV übernehmen.

Artikel 8

Nach Beendigung einer höheren Ausbildung wie Maturitätsschule, Diplommittelschule, Berufsmatura und höhere Fachschule, können Aktiv- und Passivmitglieder dem Altherrenverband des KTV Schaffhausen beitreten. Das Aufnahmegesuch hat schriftlich zu erfolgen.

Artikel 9

Über Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern beschliesst der Vorstand in Absprache mit den jeweiligen Trainern. Kandidaten für die Aktivmitgliedschaft sollten vor Ihrer Aufnahme 6 Wochen regelmässig das Training besucht haben. Über Aufnahme und Ausschluss von Passivmitgliedern beschliesst der Vorstand.

Artikel 10

Im Falle des Ausschlusses kann das betroffene Mitglied, gegen den entsprechenden Vorstandsbeschluss, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung durch den Vorstand, an die nächste GV rekurrieren. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung.

Artikel 11

Die Aktiv- und Passivmitglieder sind zur Zahlung des von der GV jährlich festgelegten Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Der Mitgliederbeitrag kann für Aktivmitglieder auf maximal CHF 500.- und für Passivmitglieder auf maximal CHF 150.- festgesetzt werden.

Der Mitgliederbeitrag wird pro Vereinsjahr erhoben.

Der volle Mitgliederbeitrag ist auch im Falle eines Neueintritts, eines Austritts oder eines Ausschlusses auf das der Rechnung datierte Datum zu entrichten. Eine Rückerstattung ist nicht möglich.

Artikel 12

Aktiv- und Passivmitglieder besitzen je ein Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Artikel 13

Die Daten, welche auf der Beitrittserklärung angegeben werden, dürfen vom KTV für adäquate Zwecke (wie Sponsoring, Marketing, etc.) an Dritte weitergegeben werden. Für die Weitergabe erfordert es ein Einfaches Mehr des Vorstandes.

Zusatzartikel 13.1

Bei der Weitergabe der Personendaten an Dritte muss die Sicherheit dieser gewährleistet sein. Artikel 12 des Datenschutzgesetzes der Schweiz muss beachtet werden.

Zusatzartikel 13.2

Falls die Weitergabe nicht gewünscht wird, ist eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zu richten. Dadurch wird auf die Sponsoringbeiträge und Marketingrechte sowie weitere Vorzüge automatisch verzichtet.

C Organisation

Artikel 14

Die Organe des KTV sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Artikel 15

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April. Für Austritte besteht eine einmonatige Kündigungsfrist und muss schriftlich an die KTV Adresse gerichtet werden. Bei nicht einhalten der Kündigung vor dem 30. April, wird die einmalige Depoteinzahlung nicht ausbezahlt. Die 100.- fließen dann in das Vereinsvermögen ein.

Artikel 16

Eine ordentliche Generalversammlung soll innerhalb von zehn Wochen nach Beendigung des letzten Meisterschaftsspiels stattfinden. Einladung, Traktandenliste und Jahresrechnung sind spätestens 21 Tage vorher an alle Mitglieder, so wie dem Vorstand der Altherren, zuzustellen. Anträge sind spätestens 14 Tage vorher dem Vorstand zuzustellen.

Artikel 17 →

Der GV stehen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Revisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder für ein Vereinsjahr
- Wahl der Rechnungsrevisoren für ein Vereinsjahr
- Beschlussfassung von Statutenrevisionen und der Vereinsauflösung
- Genehmigung von Reglementen
- Behandlung von Rekursen im Sinne von Artikel 10
- Beschlussfassung über Anträge im Sinne von Artikel 16

Artikel 18

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand durch ein Einfaches Mehr oder ein Fünftel der Aktiv- und Passivmitglieder verlangt.

Artikel 19

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimm- und Wahlberechtigten. Vorbehalten bleiben die Artikel 10 und 26.

Artikel 20

Der Vorstand besteht zwingend aus folgenden fünf Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Technischer Leiter

Fakultativ können noch maximal zwei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Ebenfalls können andere Mitglieder mit speziellen Funktionen/Tätigkeiten in den Vorstand gewählt werden.

Artikel 21

Der Vorstand konstituiert sich unter der Leitung des Präsidenten selbst.

Artikel 22

Dem Vorstand obliegt:

- Verbindung mit Altherren-Vorstand
- Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Einsetzen von Trainingsleitern
- Behandlung von Austritten, Aufnahme und Ausschlüsse gemäss Artikel 10
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht gemäss Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Artikel 23

Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder ab 16 Jahren obligatorisch. Wer der GV unentschuldig fernbleibt, erhält eine Busse von CHF 30.-

D Finanzen

Artikel 24

Die Vereinstätigkeit wird finanziert durch die Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge und die Zuwendungen des Altherrenverbandes.

Artikel 25

Der Kassier legt die Rechnung dem Kassier des Altherrenverbandes zur Revision vor.

E Auflösung

Artikel 26

Der Beschluss über die Auflösung des KTV kann von der GV und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimme aller Aktiv- und Passivmitglieder des Vereins gefasst werden.

F Revision der Statuten

Artikel 27

Diese Statuten können von der GV geändert werden. Hierfür sind zwei Drittel der Stimmen aller Anwesenden erforderlich.

G Schlussbestimmungen

Artikel 28

Vorliegende Statuten wurden genehmigt durch:

- Mitgliederversammlung des KTV
- AH-Vorstand des KTV

Sie treten ab sofort in Kraft.

Schaffhausen, 20. Mai 2011

Kantonsschulturnverein Schaffhausen

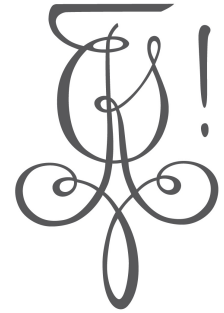
Präsident
Aleksandar Avramovic

Vize-Präsident
Armin Redzevi



KTV Schaffhausen

Postfach 104
8201 Schaffhausen
Schweiz
www.ktvsh.ch



DU SOLLST...

Folgend wird für Männer als auch Frauen immer die männliche Form benutzt. Dies dient zur Einfachheit und soll keine Diskriminierung darstellen.

Als Basketballspieler und Mitglied des KTV Schaffhausen Basketball musst Du folgendes wissen und beachten.

Basketball ist ein Team sport

Du bist ein Mitglied einer Mannschaft. Durch Deinen persönlichen Einsatz profitiert das ganze Team. Nicht einzelne Spieler sind für Sieg oder Niederlage verantwortlich; es gewinnt oder verliert immer die ganze Mannschaft!

Trainingszeiten

Beachte und befolge bitte die genauen Trainingszeiten. Die Garderobe darf eine halbe Stunde vor Trainingsbeginn betreten werden. Die genaue Trainingszeit sagt Dir, wann Du in die Halle darfst.

Material

Alles Material muss am Ende des Trainings aufgeräumt werden. Die Bälle des KTV dürfen nur in der Halle benutzt werden. Auf keinen Fall darf mit diesen draussen gespielt oder trainiert werden. Wer Material des KTV, sowie Halleneinrichtungen mutwillig oder grobfahrlässig beschädigt, muss den Schaden selbst tragen. Ebenfalls muss sorgfältig mit dem Eigentum des KTV umgegangen werden.

Heimspiele

Bei Heimspielen bist Du mit Deinen Mannschaftskollegen verantwortlich, dass die Halle genügend früh eingerichtet ist und dass diese am Schluss durch ALLE Spieler aufgeräumt wird.

Fair-Play

Alle Spieler des KTV spielen fair, sind ehrlich und halten sich an die Basketballregeln. Entscheide der Schiedsrichter werden akzeptiert.

KTV-Mitglied

Als aktives Mitglied bist Du verpflichtet, Aufgaben zu übernehmen, die dem Klub dienen:

- Offiziellendienst bei Heimspielen und Auswärtsspielen (ab 2. Liga)
- An KTV-Anlässen mithelfen.
- An Generalversammlungen teilnehmen

Um Basketball spielen zu können benötigt der KTV im weiteren Schiedsrichter, Trainer und Vorstandsmitglieder. Dies sind zwar grössere Aufgaben, werden jedoch auch von Mitgliedern des KTV ausgeführt. Wenn sich die Spieler eines Teams zu wenig an den Aufgaben des KTV beteiligen, kann die Mannschaft von Spielbetrieb ausgeschlossen werden! Siehe Ebenfalls Artikel 6ff. der Statuten.

KTV-Informationen

Informationen, die Du vom Klub oder von Deinem Trainer erhältst, musst Du genau durchlesen und Dir die wichtigsten Termine in Deine Agenda schreiben. Minderjährige sollen immer auch Ihre Eltern informieren.

Vereinsjahr

Du bist jeweils für ein volles Jahr Mitglied des KTV. Wichtig: Das Vereinsjahr geht vom 1. Mai bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres. Siehe Artikel 15. der Statuten.

Ausschluss

Falls Du Dich im Verlaufe des Jahres nicht an diese Aufgaben und Pflichten hältst, so ist der Vorstand des KTV berechtigt, Dich für Meisterschaftsspiele zu sperren oder Dich aus dem KTV auszuschliessen. Siehe Artikel 9 der Statuten.

Austritt

Ein Austritt aus dem KTV ist jeweils auf Ende Vereinsjahr möglich. Achtung: Kündungsfrist beachten (Artikel 15 der Statuten). Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen und muss an folgende Adresse gerichtet sein

KTV Schaffhausen
Basketball
Hautentalstrasse 86
8200 Schaffhausen

Auf eine schöne, gemeinsame Basketballzeit mit Dir,
freut sich der Vorstand und alle Mitglieder des KTV Schaffhausen Basketball.

Präsident
Ephraim Scheuermann